

den Bänderer Gewässern Karpfen und Hechte, im Rheine Rheinlanken, Grund- oder Seeforellen. Auch der Fischotter kommt häufig vor. An Reptilien: die Eidechse, Blindschleiche, Ringelnatter und Kreuz- oder Kupferotter.

Verfassung und Behörden.

Die Staatsform des Landes ist die monarchisch-repräsentative, d. h. das Volk übt durch seine frei gewählten Vertreter eine Kontrolle über die vom Fürsten eingesetzte Regierung aus und nimmt auf die öffentlichen Angelegenheiten einen mitbestimmenden Einfluß. Die jetzige Verfassung, (jenes Gesetz, welches die öffentlichen Gewalten im Staate regelt), durch welche Liechtenstein in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingetreten ist, wurde dem Lande durch den jetzt regierenden Fürsten Johann II. unterm 26. September 1862 verliehen.

Die regierende Fürstenfamilie ist jene des Hauses von und zu Liechtenstein und stammt aus Niederösterreich. Im österr. Kaiserstaate hat dieselbe auch jenen großen Grundbesitz, welcher ihr die standesgemäße Repräsentanz des Fürstenhauses ermöglicht, ohne dafür das Fürstenthum Liechtenstein, welches doch nicht für eine zureichende Civilliste aufzukommen vermöchte, in Anspruch nehmen zu müssen.

Der jeweilige regierende Fürst führt den Titel: „Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Nitzberg etc.“ Er residirt meistens zu Wien und Eisgrub in Mähren.

Die Behörden des Landes sind:

A. Administrativbehörden.

Die Administrativgeschäfte des Fürstenthums werden
1. von der Regierung beziehungsweise dem Landesverweser,